



## NEWSLETTER

**2010/01**

### **Technische Umstellung - Änderungen von Grundpfandrechten - Fischenzen - Firmennummern im Grundbuch**

#### **Technische Umstellung: Newsletter neu abonnieren**

Im Jahr 2009 haben Sie drei Newsletter des Grundbuch- und Vermessungsamtes erhalten; diese sind weiterhin auf der Homepage des Kantons beim Grundbuch- und Vermessungsamt aufgeschaltet. Alle bisherigen Abonnenten oder Abonnentinnen haben sich beim Grundbuch- und Vermessungsamt um die Zustellung des Newsletters speziell gemeldet oder wurden von uns automatisch beliefert (gemeindliche Urkundspersonen). Ihre Mailadresse hatten wir einzeln erfasst und verwaltet. Die "Handarbeit" wird nun durch eine automatische Verwaltung der Abonnentinnen und Abonnenten abgelöst. Wir wechseln das System und schalten ab sofort eine automatisierte Abonnentenbetreuung auf. Unsere Newsletter werden Sie künftig nur noch, aber immer erhalten, wenn Sie sich auf [www.zug.ch](http://www.zug.ch) anmelden. Die beim Grundbuch- und Vermessungsamt gespeicherten Abonnementsangaben können wir leider nicht automatisch ins neue System überführen. Für Sie bedeutet das, dass Sie sich nun direkt als Benutzerin oder Benutzer auf der Website des Kantons Zug [registrieren](#) und unter «mein Konto - Services» den Newsletter des Grundbuch und Vermessungsamtes bestellen. Unser Versand erreicht Sie dann an der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse.

Als registrierte Benutzerin oder Benutzer haben Sie auch die Möglichkeit von weiteren Dienstleistungen des Kantons Zug zu profitieren, wie zum Beispiel Shop, Merklistenfunktion, Nutzen von Arbeitsräumen im Portal iZug und künftige E-Government-Prozesse.

Abonnieren Sie den Newsletter jetzt über die Webadresse, damit sie die Fachinformationen und wichtige Aktualitäten aus dem Grundbuch- und Vermessungsamt auch in Zukunft weiterhin erhalten und so Ihrer Konkurrenz bereits einen Schritt voraus sind.

#### **Grundpfandrechte ändern oder neu begründen: Gebührendifferenz**

Mit dem Ziel, Gebühren sparen zu können, werden bei Verträgen über Grundpfandrechte noch heute komplizierte Lösungen getroffen. So werden bei Pfandtiteln vor allem von Generalunternehmungen beispielsweise die Pfandobjekte ausgetauscht oder neue Pfandobjekte in bestehende Titel aufgenommen, um sie später wieder aus der Pfandhaft zu entlassen.

Solche Lösungen können aus verschiedenen Beweggründen getroffen werden. Wer jedoch damit Gebühren sparen will, ist mit komplizierten Lösungen auf dem Holzweg. Der gültige Grundbuchgebührentarif stellt nicht mehr - wie bisher - auf die Pfandsumme eines Pfandrechtes, sondern auf den Zeitaufwand für die grundbuchliche Behandlung eines Geschäftes ab. Erfahrungsgemäss fällt bei der Abänderung von Pfandrechten oder bei komplizierten Austauschlösungen ein grösserer Arbeitsaufwand an, als wenn ein Pfandrecht gelöscht und an dessen Stelle ein neues Pfandrecht errichtet wird. Welche Lösung auch immer Sie wählen, das Grundbuch- und Vermessungsamt behandelt die Grundbuchgeschäfte weiterhin so wie sie angemeldet werden.

### **Fischnen Zugersee - Eintrag in die amtliche Vermessung**

Viele der auf dem Gebiet des Zugersees existierenden Fischnen (private Fischereirechte) stellen selbstständige und dauernde Rechte dar. Sie können daher auch im Grundbuch als Grundstücke eingetragen werden. Ihre Lage und Ausdehnung wurde bisher nur mittels Beschreibung oder kleinmassstäblicher Karten dargestellt. Das genügt den heutigen Anforderungen an Informationen über Ausgestaltung der Rechte an Grund und Boden nicht mehr. Aus diesem Grund wurde ein Projekt gestartet, mit dem die Geometrien die Fischnen in der amtlichen Vermessung flächenmässig dargestellt werden. Diese Flächen können somit, wie die übrigen Geobasisdaten auch, im ZugMap ([www.zugmap.ch](http://www.zugmap.ch)) eingesehen und in beliebigen Massstäben ausgedruckt werden. Fischereirechte in anderen Gewässern (Ägerisee, Flüsse) sind noch nicht definitiv geklärt (Aufgabe unserer Grundbuchbereinigung). So bald die Klärung aber erfolgt ist, werden die bestehenden Rechte auch flächenmässig erfasst, in die amtliche Vermessung aufgenommen und im ZugMap dargestellt.

### **Firmennummer bei Grundbuchanmeldung**

Bei juristischen Personen ist bei Grundbuchgeschäften (Anmeldungen) die Firmennummern anzugeben, wenn eine solche vom Handelsregister geführt wird (Art. Art. 13a Abs. 2 lit. b GBV). Vor allem bei Umstrukturierungen wird die Nummer in verschiedenen Firmenstrukturen und Zwischenstrukturen immer wieder als roter Faden der bisherigen Firma verwendet. Zur klaren Identifikation ist die Firmennummer nicht nur sinnvoll sondern notwendig. Denn die Namenswahl lässt nicht immer verbindliche Schlüsse zu. Die Identifikationsprüfung, ob die verfügende Person auch der Grundeigentümerin entspricht, hat die Urkundsperson vorzunehmen; sie soll bei juristischen Personen des Handelsregisters auch diese Firmennummer in den Vertrag aufnehmen.

Zug, 15. Januar 2010

GRUNDBUCH- UND VERMESSUNGSAMT  
sign. Dr. Meinrad Huser

Fragen von allgemeinem Interesse aus unserem Geschäftsbereich, die Sie im Newsletter gerne beantwortet hätten, richten Sie bitte an [info.gva@di.zg.ch](mailto:info.gva@di.zg.ch).